

# Gesellschaft Zigeunerinsel Stuttgart 1910 e.V.



Ältester Bürgerverein des Stuttgarter Westens

## **Informationsblatt zur Veröffentlichung von Fotos nach dem Kunsturhebergesetz**

für die Veröffentlichung von Fotos der  
Gesellschaft Zigeunerinsel Stuttgart, Unter dem Birkenkopf 34, 70197 Stuttgart.

Die Gesellschaft Zigeunerinsel beabsichtigt, seine einzelnen Mitglieder zu fotografieren und diese Fotos mit Namen auf der Homepage des Vereins ([www.zigeunerinsel.de](http://www.zigeunerinsel.de)) einzustellen. Weiterhin möchte die Gesellschaft Zigeunerinsel Trainingsbetrieb/Proben/Auftritte/Turniere der einzelnen Aktiven Gruppen sowie weitere Veranstaltungen des Vereins fotografieren und auch diese Fotos auf seiner Internetseite und bei sozialen Netzwerken veröffentlichen und den lokalen Zeitungen zur Verfügung stellen.

Hinweis: Wir weisen darauf hin, dass die Fotos bei der Veröffentlichung im Internet weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung dieser Fotos durch Dritte kann daher nicht generell ausgeschlossen werden.

Mit dem Eintritt in die Gesellschaft Zigeunerinsel erklärt sich das Mitglied mit einer Veröffentlichung von Fotos (ggf. mit Namen) im Internet und in Printmedien im oben genannten Rahmen einverstanden.

Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten:

Die Erziehungsberechtigten haben den oben aufgeführten Text zur Kenntnis genommen und sind damit einverstanden, dass von ihrem Kind Fotos und Namen im Internetauftritt und in der Druckpresse veröffentlicht werden. Die Einwilligungserklärung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. (Der Widerruf eines Erziehungsberechtigten genügt, auch wenn beide Eltern anfangs zugestimmt haben.)

Wenn beide Elternteile personensorgeberechtigt sind, ist die Einwilligungserklärung von beiden Elternteilen einzuholen. Sollte ein Elternteil gehindert sein, die Unterschrift zu leisten, ist es ausreichend, wenn der andere Elternteil dessen Einverständnis bestätigt. Achtung: Bei der Einstellung von Fotos Minderjähriger, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, ist neben der Einwilligung der Personensorgeberechtigten auch die Einwilligung des Minderjährigen erforderlich.